

# Inhalt

<b>I. Vorwort des Trägers</b>	1
<b>II. Vorwort der Einrichtung</b>	2
<b>III. Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes in der Kindertageseinrichtung</b>	3
<b>IV. Kinderrechte und Kinderschutz im Handlungsfeld Kindertageseinrichtung</b>	5
1. Die UN-Kinderrechtskonvention	5
2. Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung	6
3. Kinderschutz	6
<b>V. Kindeswohlgefährdung und Grenzüberschreitung im Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen</b>	7
1. Definition Kindeswohlgefährdung	7
2. Formen von Gewalt gegenüber Kindern	7
3. Individueller Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung	9
4. Institutioneller Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung	9
<b>VI. Risikofaktoren in der Kindertageseinrichtung</b>	10
1. Risiken durch Gebäude und Außengelände	10
2. Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen durch pädagogisches Personal	10
3. Grenzverletzungen unter den Kindern	11
4. Risiken durch Außenstehende	11
<b>VII. Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes in der städtischen integrativen Kindertageseinrichtung Bussardstraße</b>	12
1. Risikoanalyse der bestehenden Situation	12
2. Schutzvereinbarungen	12
2.1. Schutzvereinbarungen auf struktureller Ebene	14
2.1.1. Schutzvereinbarungen betreffend pädagogische Fachkräfte	14
2.2. Schutzvereinbarungen betreffend Gebäude und Außengelände	15
2.3. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen mit besonderer Nähe	16
a. Schutz der Intimsphäre der Kinder	16
b. Angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz	17

c. Nahrungsaufnahme	18
d. Kranke Kinder	18
2.4. Schutzvereinbarungen betreffend Praktikanten	18
2.5. Schutzvereinbarungen betreffend Außenstehende	18
3. Umsetzung der Kinderrechte in der Kindertagesstätte Bussardstraße	19
3.1. Partizipation	19
3.2. Beschwerdemanagement	20
3.3. Stärkung der Kinder	20
<b>VIII. Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Grenzüberschreitung</b>	21
1. Verfahrensweg bei individueller Kindeswohlgefährdung	21
2. Verfahrensweg bei institutioneller Kindeswohlgefährdung	23
<b>IX. Kooperationspartner im Gewaltschutzschutz</b>	23
<b>X. Evaluation</b>	24
<b>XI. Ausblick</b>	24
<b>XII. Literaturhinweise</b>	25
<b>Anhang</b>	

# I. Vorwort des Trägers (folgt)

## Vorwort des Trägers

Der Schutz von Kindern in Kindertagesstätten ist eine zentrale Aufgabe, die weit über die pädagogische Betreuung hinausgeht. Ein Kinderschutzkonzept ist dabei ein unverzichtbares Instrument, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe spielt der Kinderschutz eine besonders wichtige Rolle und ist sowohl eine Aufgabe der öffentlichen als auch der freien Träger. Als Träger der städtischen Kindertagesstätten der Stadt Kaarst sind wir verantwortlich dafür, den präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz konzeptionell zu verankern und diesen durch gezielte Maßnahmen zu gewährleisten.

Dies ist auch gesetzlich verankert. Gemäß § 11 Landeskinderschutzgesetz sind alle Träger verpflichtet, die Entwicklung einer trägerspezifischen Konzeption zum institutionellen Kinderschutzkonzept voranzutreiben, zu verfassen und anzuwenden.

Inhalte eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes umfassen folgende Aspekte.:

- Wissen über die Verfahren und deren Umsetzung zur Sicherung von Kinderrechten:
  - Beschwerdemanagement für Kinder etablieren (§8b Abs.2 Nr.2 SGBVIII)
  - gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld unterstützen (, §45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII)
  - Partizipation (§13 Abs. 6 KIBIZ)
  - Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenzen (§13a Abs.1 KIBIZ)
- Reflektierte, sensibilisierte Handlungskompetenzen
- Verschriftlichung und Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzepts,
- Verhaltenskodex- und Leitbildentwicklung,
- Strukturelle Rahmenbedingungen überprüfen:
  - Hierarchie- und Funktionsebenen, Leitungsaufgaben, Team, Räume, Tagesstruktur, Qualifizierung, Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Personalmanagement
- Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz von Gewalt (§8b Abs. 2 Nr.1 SGB VIII)
- Handlungsabläufe, interner Umgang mit Verdachtsfällen – Gefährdung außerhalb der Kita- (§8a Abs.4 SGB VIII)
- Entwicklung verbindlicher Verfahrensabläufe bei Übergriffen in Kindertageseinrichtungen durch pädagogische Mitarbeitende und/oder durch Kinder in Begleitung externer insoweit erfahrener Fachkräfte für Kinderschutz (§47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)

## **II. Vorwort der Kindertageseinrichtung Bussardstraße**

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte und alle anderen interessierten Leser,

herzlich willkommen in unserer Kindertageseinrichtung! Vielen Dank für Ihr Interesse an dem vorliegenden Text. Wir freuen uns, dass Eltern und Sorgeberechtigte uns Ihr Liebstes anvertrauen - Ihre Kinder. Als Einrichtung, die sich der Sicherheit und dem Wohlergehen aller Kinder verschrieben hat, ist es uns eine Herzensangelegenheit, ein umfassendes Gewaltschutzkonzept zu etablieren. Da wir als inklusiv arbeitende Einrichtung unter anderem Kinder betreuen, die wenig oder gar nicht sprechen, sehr jung sind, die deutsche Sprache nicht beherrschen oder einen anderen erhöhten Förderbedarf mitbringen, werden alle Mitarbeitenden fortlaufend sensibilisiert, auf alle Signale zu achten, mit denen ein Kind Schutzbedürftigkeit zeigt.

Unser Ziel ist es, eine Umgebung zu schaffen, in der sich jedes Kind sicher, geborgen und respektiert fühlt. Wir sind uns bewusst, dass Gewalt in jeglicher Form das Wohlbefinden und die Entwicklung unserer Schützlinge beeinträchtigen kann. Daher haben wir ein präventives Gewaltschutzkonzept entwickelt, das auf den Säulen der Prävention, Intervention und Nachsorge basiert.

Prävention ist für uns von zentraler Bedeutung. Wir setzen auf eine offene Kommunikation, Sensibilisierung aller Beteiligten und klare Regeln, um potenzielle Gewaltsituationen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Im Falle eines Vorfalls greifen wir auf ein gut durchdachtes Interventionskonzept zurück, das schnelles Handeln und angemessene Maßnahmen gewährleistet.

Uns ist bewusst, dass Gewalt auch nach einem Vorfall noch Auswirkungen haben kann. Daher legen wir großen Wert auf eine einfühlsame und professionelle Nachsorge, um betroffene Kinder und ihre Familien bestmöglich zu unterstützen.

Wir sind fest davon überzeugt, dass jedes Kind das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung hat. Mit unserem Gewaltschutzkonzept möchten wir dazu beitragen, dass sich alle Kinder bei uns sicher und geborgen fühlen können.

Vielen Dank, dass Sie uns Ihr Vertrauen schenken. Gemeinsam schaffen wir eine Welt, in der Kinder frei von Gewalt aufwachsen können.

Herzlichst,

Anne-Katrin Asgari für das Team der Kindertageseinrichtung

## **III. Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes in der Kindertageseinrichtung**

## Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§ 1626 Abs. 2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
§ 1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1 Abs. 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
§ 1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
§ 8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten /des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII § 13 Abs.6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/ Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
§ 2 KiBiz/§ 13 KiBiz	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/ Kindertages pflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung
Bundeskinderschutz-Gesetz (BKISchG)	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

## Relevante Gesetzesgrundlagen über die Rechte der Kinder hinaus:

Paragraph	Inhalt/Auftrag
§ 8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz(konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
§ 22a SGB VIII/ § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption (Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität)
§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt
§ 47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können. Hierzu finden Sie auf den Seiten des LVR eine Arbeitshilfe (Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII)
§ 79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.
Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKISchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach § 8a/§ 8b/§ 42 (Inobhutnahme) und § 79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und § 1666 BGB.

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungen/frkinder/dokumente\\_88/Broschure\\_Kinderschutz\\_27.05.2019.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungen/frkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf)

- Landeskinderschutzgesetz ab 01.05.2022
- § 37a SGB IX

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234)  
(Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)  
§ 37a Gewaltschutz

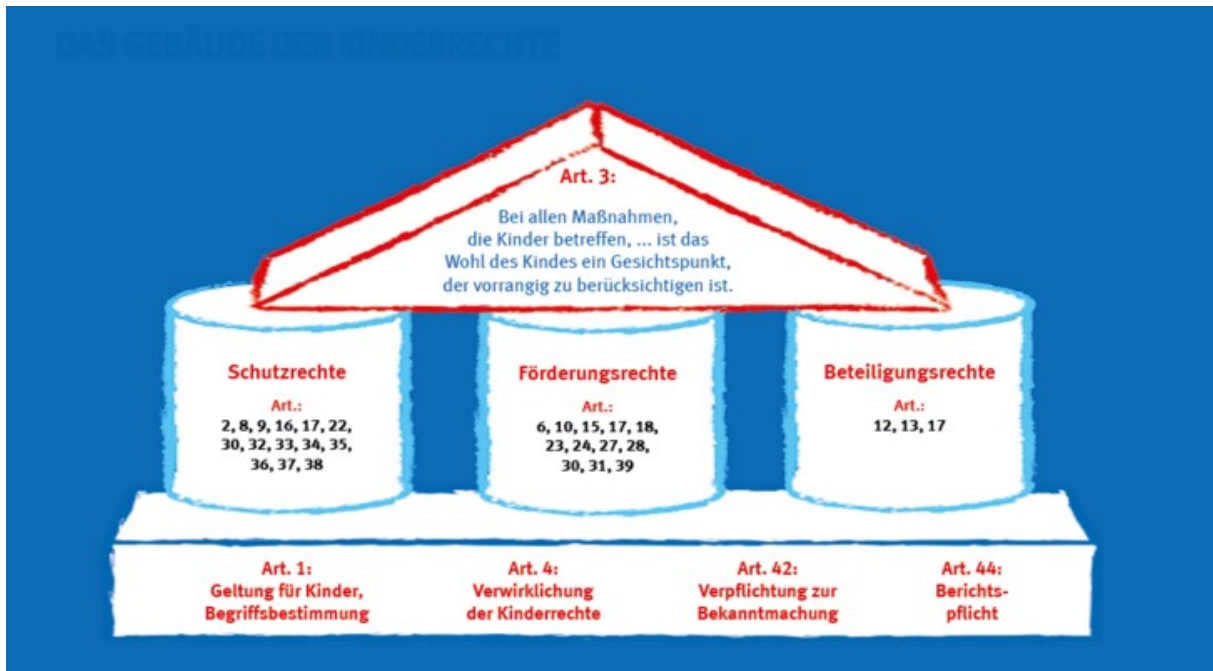
(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

## **IV. Kinderrechte und Kinderschutz im Handlungsfeld Kindertageseinrichtung**

### **1. Die UN- Kinderrechtskonvention**

Am 20. November 1989 beschlossen die Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Die Konvention beinhaltet 54 Artikel, die Kinder in den Fokus des internationalen Rechtsschutzes rücken und als Menschen mit eigenen Rechten anerkennt. (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, 18.11.2019. 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention) [30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention | Hintergrund aktuell | bpb.de](#)



„Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes besteht aus insgesamt 54 Artikeln und basiert auf vier Grundprinzipien: dem Diskriminierungsverbot, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, dem Beteiligungsrecht und dem Kindeswohlvorrang.“ (...)

Quelle: (Deutsches Kinderhilfswerk: Kinderrechte in Deutschland) Aufbau der Konvention - kinderrechte.de

## 2. Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung

„Die Artikel der VN-Kinderrechtskonvention lassen sich thematisch vor allem in drei Gruppen einteilen:

**Schutzrechte:** Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht schutzbedürftig. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten. Sie gelten - wie alle Kinderrechte - ausdrücklich auch für Flüchtlingskinder.

**Förderungsrechte:** Zu den sogenannten Förderungsrechten zählen die Gewährleistung der Grundbedürfnisse und besonderer Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen sowie auf eine persönliche Identität und auf den Status als Bürgerin oder Bürger eines Landes.

**Beteiligungsrechte:** Die sogenannten Beteiligungsrechte schreiben vor, dass Kinder und Jugendliche ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihre Person betreffen. Des Weiteren muss der Staat Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, Zugang zu Kind- und jugendgerechten Informationen und Medien zu erhalten.“ ( BMFSJ 05.07.2018, VN – Kinderrechtskonvention)

### **3. Kinderschutz im Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen**

„Kinder haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Entsprechende Regelungen finden sich u.a. in den UN-Kinderrechtskonventionen, im Grundgesetz, im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz.

Aus dem Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt ergibt sich der Schutzauftrag der Kindertageseinrichtungen.

Dieser Schutzauftrag bezieht sich sowohl auf Gefährdungen des Kindes im Bereich der Familie (individueller Kinderschutz als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls in der Kita (institutioneller Kinderschutz). Während die Kita im Bereich der Familie bei gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zum Handeln verpflichtet ist, besteht die Eingriffspflicht im Bereich der Kita bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines Kindes.“ (Maiwald, Jörg, 2022, S. 29)

## **V: Kindeswohlgefährdung und Grenzüberschreitung**

### **1. Definition Kindeswohlgefährdung:**



Bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der abschließend nicht definiert ist und einer Auslegung im jeweiligen Einzelfall bedarf.

„1. Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt...“ (Bundesgerichtshof, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16)

## **2. Formen von Gewalt gegen Kinder**

Gewalt gegen Kinder kann sich in unterschiedlichen Formen zeigen. Es wird unterschieden in körperliche, seelische, sexualisierte Gewalt und Gewalt durch Vernachlässigung in körperlicher oder seelischer Fürsorge.

## Formen der Kindeswohlgefährdung auf einen Blick



### 3. Individueller Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung

Der individuelle Kinderschutz bezieht sich auf Gefährdungen, die Kinder außerhalb der Kindertageseinrichtung im familiären Umfeld erleiden.

§ 8a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII verpflichtet die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung zum Tätigwerden, wenn sich in der Kita gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes ergeben. Die Mitarbeiter der Kita haben im Fach Team, unter direkter Einbeziehung der Leitung, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und sich durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes hierzu anonym beraten zu lassen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Falls eine Gefährdung des Kindes bei gewichtigen Anhaltspunkten durch Interventionen der Kindertageseinrichtung, wie z.B. das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, nicht abgewendet werden kann, ist das zuständige Jugendamt über die Gefährdung des Kindes zu informieren. (Meldung gemäß § 8a SGB VIII) Über diese Maßnahme sollen die Personensorgeberechtigten vorab informiert werden, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

Der Handlungsleitfaden für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Kaarst ist beigelegt.

#### **4. institutioneller Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung**

Der institutionelle Kinderschutz umfasst alle Bereiche innerhalb der Kindertagesbetreuung, die **bereits das Wohl eines Kindes beeinträchtigen können** und liegt somit unterhalb der Grenze der Gefährdung, wie sie im individuellen Kinderschutz definiert ist. Dies umfasst räumliche Gegebenheiten, pädagogisches Fehlverhalten, den Schutz vor Dritten, als auch grenzüberschreitendes Verhalten unter den Kindern selbst. §47 SGBVIII verpflichtet den Träger einer Einrichtung, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) zu melden. Zu den meldepflichtigen Ereignissen gehören u.a. Übergriffe oder Gewalttätigkeiten gegenüber Kindern, sexualisierte Gewalt, Aufsichtspflichtverletzungen, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile und grob unpädagogisches Verhalten (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2013 (vgl. Maiwald, Jörg, 2022, S.66)

Neu ist, dass jeder Einsatz eines Rettungswagens in der Kindertageseinrichtung dem Landesjugendamt zu melden ist.

## **VI. Risikofaktoren in der Kindertageseinrichtung**

## 1. Risiken durch Gebäude und Außengelände

Gebäude und Außengelände können Gefahrenpotential für Kinder beinhalten und müssen daher regelmäßig überprüft werden. Gebäude und Außengelände können aber auch manchen Kindern Angst einflößen. In der Risikoanalyse mit den Kindern soll erörtert werden, welche Räume in der Kindertagesstätte ihnen Unbehagen bereiten, um diese entsprechend zu verändern und den Schutz zu gewährleisten.

## 2. Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen durch pädagogisches Personal

Vom Personal einer Kindertageseinrichtung kann grenzverletzendes, grenzüberschreitendes Verhalten oder sexuelle Gewalt ausgehen. Als Orientierungshilfe zur Eingrenzung von erlaubtem, grenzüberschreitendem oder grenzverletzendem Verhalten nutzen wir unter anderem die Verhaltensampel des Landschaftsverband Rheinland.

**Rote Lampe:** Dieses Verhalten ist immer falsch, und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.

**Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!**

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Anspucken/Schütteln/Schlagen</li><li>• Zwingen</li><li>• Einsperren</li><li>• diskriminieren</li><li>• Angst einjagen und bedrohen</li><li>• Intimbereich berühren</li><li>• Kinder bestrafen (siehe Grenzverletzungen/Übergriffe)</li><li>• Vorführen/bloßstellen</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht</li><li>• Kinder keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)</li><li>• Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen</li><li>• Nicht altersgerechter Körperkontakt</li><li>• Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung</li><li>• Aufreizende Kleidung tragen</li><li>• Kinder küssen</li><li>• Fotos von Kindern ins Internet stellen</li></ul> |
|--|--|

**Gelbe Lampe:** Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA.

**Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!**

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht ausreden lassen</li><li>• Negative Seiten eines Kindes hervorheben</li><li>• Rumschreien</li><li>• Sich nicht an Verabredungen halten</li><li>• Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann</li><li>• Lügen</li><li>• Wut an Kindern auslassen</li><li>• Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Rumkommandieren</li><li>• Eltern/Familie beleidigen</li><li>• Kinder überfordern</li><li>• Intimität des Toilettengangs nicht wahren</li><li>• sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</li><li>• Regeln willkürlich ändern</li></ul> |
|--|--|

**Grüne Lampe:** Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.

**Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!**

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Ressourcenorientiert arbeiten</li><li>• Konsequenz sein</li><li>• Kinder trösten und loben</li><li>• Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten</li><li>• Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben</li><li>• Professionelles Wickeln</li><li>• Grenzen aufzeigen</li><li>• Den Gefühlen der Kinder Raum geben</li><li>• Altersgerechte Aufklärung leisten</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)</li><li>• Regelkonform verhalten/konsequent sein</li><li>• Massieren über der Kleidung</li><li>• Gemeinsam spielen</li><li>• Kinder und Eltern wertschätzen</li><li>• Hilfe zur Selbsthilfe geben</li><li>• Aufmerksam zuhören</li></ul> |
|--|---|

Quelle: Broschüre Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung des LVR, 27.05.2019, S.33

„Fehlverhalten des pädagogischen Personals kann viele Ursachen haben. Nur selten lässt sich ein einzelner Grund dafür angeben, wie es zur Gewalt kommen konnte. Häufig spielen Überforderung und individuelles Versagen, fehlende Unterstützung im Team oder durch die Leitung, Ausbildungsmängel sowie strukturelle Ursachen eine Rolle. In vielen Fällen verstärken sich die ungünstigen Bedingungen wechselseitig.

Gewalt wird auch begünstigt, sobald Fehlverhalten nicht wahrgenommen, geleugnet oder verharmlost wird. Wenn Kolleg\*innen, das Team oder die Leitung untätig bleiben und die Vorfälle nicht ansprechen, trägt dies zu einem Klima der Verleugnung bei. Dies lädt zu Wiederholungen ein und begünstigt, dass die Gewalt fortgesetzt wird. (...) Überforderungen und individuelles Versagen entstehen häufig vor dem Hintergrund belastender eigener Lebenserfahrungen...“ ( Maywald, Jörg, 2022, S. 56)

Auch strukturelle Mängel können die pädagogischen Fachkräfte überfordern und das Risiko für Fehlverhalten erhöhen. Ein unzureichender Fachkräfte-Kind-Schlüssel, zu viele Kinder in zu engen Räumen, personelle Ausfälle erhöhen das Risiko. (Maywald,Jörg, 2022, S. 57)

### **3. Grenzüberschreitungen unter den Kindern**

Auch unter den Kindern kann es zu grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten kommen, das den üblichen Konfliktrahmen erheblich überschreitet und gegeben falls meldepflichtig gegenüber dem Landesjugendamt ist.

### **4. Risiken durch Dritte**

Kindertageseinrichtungen werden von Eltern, Verwandten der Kinder, Praktikanten, Therapeuten, Handwerkern und Anderen besucht. Auch hier ist es erforderlich, den Schutzraum der Kinder zu wahren.

## **VII. Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes in der städtischen integrativen Kindertageseinrichtung Bussardstraße**

Ziel unseres Gewaltschutzkonzeptes ist es durch präventive Maßnahmen den Schutz aller Kinder in unserer Einrichtung sicher zu stellen. Wie oben beschrieben beinhaltet dies den individuellen und den institutionellen Kinderschutz.

### **1. Risikoanalyse der bestehenden Situation**

Die Erstellung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes in unserer Kindertageseinrichtung erforderte und erfordert den regelmäßigen Austausch der Mitarbeiter im Gesamtteam, im Kleinteam, die Beratung und Begleitung durch Fachstellen und regelmäßige Fortbildungen zum Thema Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen sowie den engen Austausch mit dem Träger. Im letzten Jahr haben sich die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung Bussardstraße verstärkt im Rahmen von Dienstbesprechungen und Konzeptionstagen, sowie durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit diesem Thema auseinandergesetzt. In diesem Rahmen wurde eine Risikoanalyse zu den vorhandenen Gegebenheiten durchgeführt und der Blick auf gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdende Aspekte sowie auf grenzverletzendes Verhalten innerhalb der Kindertageseinrichtung weiter geschärft.

Dabei haben wir auch versucht, den eigenen Blickwinkel zu verändern und die Kita aus Sicht der Kinder zu betrachten um Risiken zu entdecken.

Als integrative Einrichtung haben wir uns besonders auch darüber Gedanken gemacht, wie der Schutz von Kindern mit Teilhabebeeinträchtigungen sicher zu stellen ist. Hier ist allen bewusst, dass es besonders erforderlich ist, empathisch auf nonverbale Ausdrucksformen zu achten und diese zu hinterfragen und zu deuten. Der Einsatz von Bildkarten ermöglicht es manchen Kindern ihre Empfindungen deutlich zu machen.

### **2. Schutzvereinbarungen**

Aufgrund der vorgenommenen Risikoanalyse werden die größtenteils bereits bestehenden Schutzmaßnahmen im Rahmen dieses Gewaltschutzkonzeptes angepasst und schriftlich zusammengefasst

Wir versuchen in der Einrichtung der Kindertageseinrichtung Bussardstraße eine Kultur der Achtsamkeit und ein offenes und fehlerfreundliches Miteinander zu etablieren. Hierbei ist es wichtig, dass die Kollegen den Mut und die Möglichkeit haben einander auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen oder gegeben falls die Leitung schon frühzeitig einbeziehen um Verhalten zu analysieren und Lösungen entwickeln zu können. In regelmäßigen Besprechungen und durch schriftliche Informationen werden die Kollegen über Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen bei Kindern, aber auch über grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten durch Personal informiert und sensibilisiert. Gemeinsam werden Risiken analysiert und Strukturelle- sowie Verhaltensänderungen entwickelt. Dies alles bindet erhebliche zeitliche Ressourcen, die im Alltag einer Kindertageseinrichtung mit dem vorhandenen Personalschlüssel nur durch ein hohes Maß an Engagement des Personals zu bewerkstelligen sind, da auch an Wochenenden oder am Abend Fortbildungstermine mit dem Gesamtteam oder Fallbesprechungen wahrgenommen werden müssen.

Bei akuten Störungen haben diese immer Vorrang und der Raum für zeitnahe Besprechungen muss geschaffen werden. Gegeben falls müssen Kinder auf andere Gruppen verteilt werden, um den Raum für eine Besprechung zu schaffen.

Im Einzelnen sehen unsere internen regelmäßigen Besprechungen wie folgt aus:

- Wöchentliche Dienstbesprechung mit einer Fachkraft pro Gruppe und Leitung. Protokolle werden erstellt und die Informationen an nicht teilnehmende Kollegen weitergegeben.
- Monatlich eine Dienstbesprechung am Abend mit allen Kollegen
- Zwei Konzeptionstage im Jahr, an denen die Einrichtung geschlossen ist.
- Zusätzlich weitere Termine an Samstagen zu Fortbildungsveranstaltungen mit dem Gesamtteam.
- Regelmäßige Gruppenvorbereitungszeiten.
- Ca. alle 6 Wochen Kinderbesprechungen im Block, mit Leitung, am Abend
- Wöchentliche Besprechung der integrativen Kinder mit einer Fachkraft pro Gruppe und Leitung.
- Ca. alle drei Monate Besprechung der integrativen Kinder mit Therapeuten, einer Fachkraft pro Gruppe und Leitung.
- Einmal monatlich externe Supervision zur Besprechung von strukturellen Schwierigkeiten oder anonymen Beratungen bei Auffälligkeiten von Kindern mit einem externen Supervisor und einzelnen Fachkräften.
- Regelmäßige Treffen auf Leitungsebene der städtischen Kindertageseinrichtungen.
- Monatlicher Klausurtag mit dem Trägervertreter auf Leitungsebene.
- Gemeinsame Teamberatung/ Entwicklung durch Fachstellen an Samstagen.
- Gemeinsame Teilnahme an Erste Hilfe am Kind Kursen an Samstagen.

Eine Voraussetzung für die Einhaltung des Kinderschutzes in unserer Einrichtung ist es, dass die Mitarbeiter und Leitung sowohl die Rechte der Kinder als auch die Risikofaktoren für Kinder kennen und erkennen und die entsprechenden Verfahrenswege anwenden können. Im Rahmen der oben genannten Besprechungen wird durch entsprechende Hinweise der Mitarbeiter oder durch Eingabe der Leitung fortwährend für dieses Thema sensibilisiert und informiert. Ebenso erfolgen schriftliche Informationen.

## **2.1. Schutzvereinbarungen auf struktureller Ebene**

- Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
- Beachtung der konzeptionellen Grundsätze der Kindertagesstätte Bussardstraße.
- Kenntnis und Beachtung der Kinderrechte.
- Teilnahme des pädagogischen Personals an den regelmäßigen Teambesprechungen, Fachtagen und Fortbildungen.
- Informationsweitergabe an abwesende Kollegen.
- Ausreichendes Fachwissen über Kindeswohlgefährdende Aspekte und grenzverletzendes Erziehverhalten.
- Kenntnis der Verfahrenswege bei Ereignissen, die das Kindeswohl gefährden.
- Schutz des Personals in Überforderungssituationen durch die Leitung. Gegebenenfalls Gruppenschließungen bei Personalmangel, in Absprache mit dem Träger durch die Leitung.
- Raum geben für notwendige Besprechung.
- Hinzuziehung externer Fachstellen zur Beratung.
- Regelmäßige Möglichkeit der Inanspruchnahme von Supervision.
- Berücksichtigung individueller Belastungssituationen der Mitarbeiter
- Information der Leitung bei Fehlverhalten durch Mitarbeiter
- Information der Leitung bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

### **2.1.1. Schutzvereinbarungen betreffend pädagogischer Fachkräfte**

Die Auswahl und Einstellung geeigneten Personals obliegt dem Träger. Hilfreich könnten hierbei die Vereinbarung von Probearbeitstagen oder die Einbeziehung der Leitungen in Vorstellungsgespräche sein. Der Träger überprüft die Vorlage und regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses der Mitarbeiter.

In der Kindertageseinrichtung erhalten die Mitarbeiter Kenntnis des

- einrichtungsspezifischen Konzepts



- Kinderschutzkonzepts Verfahrensweg der Stadt Kaarst
- Des Hygienekonzepts
- Der Datenschutzgrundverordnung
- Des Gewaltschutzkonzept

## **2.2. Schutzvereinbarungen betreffend Gebäude und Außengelände**

- Gebäude und Außengelände werden regelmäßig, auch durch verschiedene Fachfirmen, inspiziert. (Kontrolle Brandmeldeanlage, Notbeleuchtung, Feuerlöscher, Begehung des Außengeländes durch Mitarbeiter der GWK und des Jugendamtes, Begehung der Unfallkasse NRW...)
- Innerhalb der Einrichtung sind zwei Kollegen als Sicherheitsbeauftragte bestimmt.
- Im Dienstplan ist festgehalten, dass der Frühdienst das Außengelände auf Gefährdungen (z.B. herabgefallene Äste oder Verunreinigungen, im Winter auf Glätte), inspiziert und entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreift)
- Alle Mitarbeiter sind verpflichtet beobachtete Gefährdungen umgehend zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, der Leitung zu melden, damit diese zur Beseitigung an die Stadt Kaarst weitergeleitet werden können. Gefahrenstellen werden abgesperrt und für Kinder unzugänglich gemacht.
- Im Außengelände sind beim Spielen der Kinder die Mitarbeiter angewiesen, die jeweiligen Spielstationen zu beaufsichtigen und zu sichern. Ebenso haben sich die Mitarbeiter dort so zu positionieren, dass durch Büsche oder Gebäude uneinsichtige Spielstellen beobachtet werden können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die das Außengelände umgebenden Zäune zum Teil niedrig sind und ein herüberklettern der Kinder möglich wäre.
- Die Gruppen und Nebenräume werden regelmäßig durch die Mitarbeiter auf Gefahrenquellen begutachtet. In den oberen Gruppen ist besonders zu beachten, dass die Fenster nicht weit geöffnet sind, wenn Kinder in der Gruppe anwesend sind, um ein Herausfallen der Kinder zu verhindern. Es dürfen keine Möbel, die als Aufstiegshilfe dienen können, vor den Fensterbänken positioniert sein.
- Die Aufsichtspflicht für die zu betreuenden Kindern muss ständig gewährleistet sein. Ist dies aus personellen Gründen nicht möglich, haben die Fachkräfte hierüber die Leitung zu informieren und entsprechende Maßnahmen müssen ergriffen werden.

### **Waschräume:**

Die Waschräume sind ausschließlich nur durch Mitarbeiter und Kinder zu betreten, um den Schutz der Intimsphäre der Kinder zu sichern. Entsprechende

Hinweisschilder befinden sich an den Türen zum Waschraum. Eltern und andere Gäste haben die Möglichkeit die Gästetoilette im Erdgeschoss zu benutzen.

In einigen Gruppen ist die Lage der Waschräume ungünstig, da sie angrenzen an die Garderoben der Kinder. Aus Schutz der Kinder und der Mitarbeiter ist die Türe des Waschraums beim Wickeln der Kinder nicht zu verschließen. Muss in Bring- und Abholsituationen einmal gewickelt werden, werden die Eltern gebeten, solange vor der Tür des entsprechenden Bereichs zu warten.

### **Therapieräume:**

Einige Kinder erhalten verschiedene Therapien durch externe Praxen in unserem Haus. Nicht alle Therapieräume sind durch Glasfenster in den Türen von außen einsichtig. Es ist daher vereinbart, dass die pädagogischen Mitarbeiter stichprobenartig unangemeldet während der Therapie in die Therapieräume gehen.

### **Nebenräume und Turnhalle, Fachräume**

In 1:1 Situationen mit Kindern in Waschräumen, Nebenräumen, der Turnhalle oder Fachräumen bleiben die Türen geöffnet, bzw. sind durch Fenster in der Tür jederzeit einsichtig.

## **2.3. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen mit besonderer Nähe:**

Im pädagogischen Alltag kommt es aufgrund des jungen Alters unserer Kinder oder einer bestehenden Teilhabebeeinträchtigung zu unterschiedlichen Situationen von besonderer Nähe, insbesondere bei den pflegerischen Tätigkeiten. Diese müssen professionell gestaltet werden sowie die Intimsphäre der Kinder gewahrt werden.

### **a. Schutz der Intimsphäre der Kinder**

#### **Toilettengang der Kinder**

Die Tür zum Waschraum wird nicht verschlossen, wenn ein Erzieher mit Kindern im Raum ist. Der Bereich bleibt einsehbar.

Die Kinder äußern selber ihr individuelles Hilfsbedürfnis. Sie haben das Recht, die Toilettentüren zu schließen. Auf ihren Wunsch wird Ihnen bei der Sauberkeit geholfen. Eine Fachkraft öffnet nur nach vorheriger Anmeldung die Toilettentür. Lehnen Kinder Unterstützung durch eine Fachkraft ab, erfolgt dies nicht gegen den Willen der Kinder. Die Eltern werden hierüber informiert.

### **Wickeln der Kinder:**

Die Tür zum Waschraum wird nicht verschlossen, wenn eine Fachkraft mit Kindern im Raum ist. Der Bereich bleibt einsehbar.

Neue Fachkräfte übernehmen pflegerische Tätigkeiten erst nach einer angemessenen Zeit des Beziehungsaufbaus, es sei denn, ein Kind wünscht ausdrücklich, durch diese Fachkraft gepflegt zu werden.

Gegen ihren Willen werden die Kinder durch die Fachkräfte nicht gewickelt. Lassen sich die Kinder nach Versuchen, z.B. auch durch andere Fachkräfte nicht wickeln, werden die Eltern informiert und müssen gegeben falls in die Kita kommen.

### **Schlafsituationen:**

Die Kinder schlafen bekleidet. Sie werden in den Schlafräumen immer durch eine Fachkraft beaufsichtigt. Andere Mitarbeiter haben jederzeit Zutritt zu diesem Raum und machen hiervon auch Gebrauch.

### **Umziehen der Kinder**

Die Kinder ziehen sich nicht im Gruppenraum vor den anderen Kindern um, sondern erhalten die Möglichkeit, dies in einem geschützten Bereich zu tun.

### **Matschen mit Wasser**

Sowohl im Innen- wie im Außenbereich sind die Kinder beim Spielen mit Wasser mit Badekleidung bekleidet. Die Umziehsituation soll so gestaltet werden, dass die Intimsphäre des einzelnen Kindes gewahrt bleibt.

## **b. Angemessenes Verhalten von Nähe und Distanz**

Der Umgang mit körperlicher Nähe zu den Kindern erfordert eine ständige Eigen- und Fremdreflexion. Keinesfalls darf körperliche Nähe zur eigenen Bedürfnisbefriedigung oder Bestärkung dienen.

- Gegen ihren Willen werden Kinder in der Regel nicht auf den Arm genommen oder angefasst. Ausnahmen können sich ergeben in der Phase der Eingewöhnung, bei Bring Situationen oder zur Gefahrenabwehr von Eigen- oder Fremdgefährdung, wenn ein Kind festgehalten werden muss.
- das Kind kann selbst entscheiden, ob und von wem es getröstet werden möchte.
- Suchen Kinder von sich aus eine angemessene körperliche Nähe, wird sie ihnen nicht verweigert. Kinder werden aber mit zunehmender Entwicklung dabei unterstützt, dies nicht mehr durch die Fachkräfte zu benötigen.
- Grenzen werden bereits kleinsten Kindern aufgezeigt. So werden auch die Fachkräfte nicht unterhalb der Kleidung oder an den Intimstellen berührt.

- Die Kinder werden mit ihrem Namen und nicht mit verniedlichenden Abkürzungen oder Kosenamen angesprochen.
- Wir achten darauf, dass die Kinder gegenüber fremden Erwachsenen Distanz wahren.
- Während der Eingewöhnung kann es notwendig sein ein Kind in den Arm zu nehmen und zu trösten, auch wenn es dies in diesem Moment gerade nicht möchte (z.B. erste Trennungen, einschlafen). Diese Situationen finden immer im Beisein anderer Kolleginnen und Kollegen statt.
- Manchmal ist das Einschreiten einer pädagogischen Fachkraft unumgänglich und Kinder müssen „begrenzt“ werden, beispielsweise durch Festhalten, wenn Gefahr droht oder auch bei handgreiflichen Konfliktsituationen. In einer solchen Situation wird eine zweite Person hinzugezogen, sollte diese nicht anwesend sein. Erteilte Konsequenzen müssen für die Kinder nachvollziehbar sein, auch hier wird der jeweilige Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes berücksichtigt.

### **c. Nahrungsaufnahme**

Die Kinder werden nicht gezwungen etwas zu probieren oder ihr Essen aufzuessen. Bei Bedarf kann jüngeren Kindern oder Kindern mit Teilhabebeeinträchtigungen Essen angereicht werden, sofern sie dies wollen.

### **d. Kranke Kinder:**

Der Alltag in der Kindertageseinrichtung ist auch anstrengend. Kranke Kinder gehören nicht in die Kita, sondern benötigen intensive Zuwendung und Ruhe. Wir erwarten daher, dass die Eltern ihre Kinder abholen, wenn wir den Eindruck haben, dass das Kind sich krankheitsbedingt in der Kita nicht mehr wohlfühlt.

## **2.4. Schutzvereinbarung betreffend Praktikanten**

Vielfach geben wir Praktikanten aus den unterschiedlichsten Bereichen die Möglichkeit für einen Tag, einige Wochen oder im Rahmen der Ausbildung für einen längeren Zeitraum den Alltag einer Kindertageseinrichtung kennenzulernen.

- Grundsätzlich gilt auch für Praktikanten, dass sie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Ist dies aufgrund der Beantragungsdauer nicht möglich sind sie (oder bei Minderjährigkeit ihre gesetzlichen Vertreter) verpflichtet, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben, die beinhaltet, dass keine Straftaten im Bereich der Erfassung des § 42 SGB VIII vorliegen.
- Praktikanten sind niemals alleine mit den Kindern und begleiten sie grundsätzlich nicht zum Toilettengang oder wickeln Kinder.

- Praktikanten im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher werden im Verlauf der Ausbildung schrittweise an die Übernahme dieser Tätigkeiten herangeführt.

## **2.5. Schutzvereinbarung betreffend Außenstehende**

### **Therapeuten:**

Einige unserer Kinder erhalten Therapien durch externe Therapeuten in unserer Einrichtung. Bei Einführung der Therapien sollen möglichst die Eltern die Therapien begleiten. Ist dies nicht möglich, sollen die Kinder durch pädagogisches Personal der Gruppe begleitet werden. Im weiteren Verlauf sollen stichprobenartig die Therapieräume aufgesucht werden.

### **Einrichtungsfremde:**

Zum Schutz der Kinder sind die Außentüren nach der Bring Zeit von 9.00 bis zur ersten Abholphase um 12.00 geschlossen. Von 13.00 bis zur zweiten Abholphase um 14.30 sind die Außentüren ebenfalls abgeschlossen. Danach bleiben die Außentüren geöffnet.

Die Fachkräfte kennen diese Zeiten und lassen Kinder, während der Abholzeiten nicht alleine durch die Einrichtung laufen, sondern begleiten sie.

- Unbekannte Personen im Haus oder auf dem Außengelände sind umgehend durch das Personal anzusprechen und nach ihrem Anliegen zu fragen. Bei Unklarheiten ist umgehend die Leitung zu informieren.
- Sind Handwerker oder andere Fremde im Haus tätig, wird durch eine Telefonkette sichergestellt, dass jede Gruppe hierüber informiert ist und auch in diesem Zeitraum Kinder nicht mehr ohne Begleitung in der Kindertageseinrichtung aufhalten.

## **3. Umsetzung der Kinderrechte in der Kindertagesstätte Bussardstraße**

### **3.1. Partizipation**

Damit sich junge Menschen beteiligen können, brauchen sie Erwachsene, die sie begleiten, ermutigen und darin unterstützen ihre eigenen Wünsche, Bedürfnisse und Ideen zu entwickeln und zu benennen. Durch die konzeptionelle Verankerung von Partizipationsrechten wird unsere Einrichtung zu einem demokratischen Ort, an dem Kinder das Recht haben sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen.

„Wenn Kinder im Alltag die Erfahrung machen, dass sie gehört und ernstgenommen werden und ihre Sichtweise Gewicht hat, sind sie besser vor Gefahren geschützt. Besser als andere Kinder sind sie in der Lage, ihre persönlichen Grenzen zu markieren und einzufordern und bei Bedarf Hilfe zu holen. Partizipation ist daher ein wichtiger Schutzfaktor.“ (Maywald, Jörg, 2022, S.68)

Basierend auf der UN-Kinderkonvention aus dem Jahr 1989 versteht man unter dem Begriff „Partizipation“ einen aktiven Entscheidungsprozess am eigenen Leben und der direkten Umwelt durch das Kind selbst. Hier gilt es, alle Kinder in ihrer Individualität zu fördern und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Meinung der Kinder wird dabei in alltägliche Situationen und Entscheidungen einbezogen. Dies ist ein andauernder Prozess, der regelmäßig reflektiert und evaluiert wird. Das pädagogische Personal steht vor der Aufgabe, feinfühlig auf Veränderungswünsche der Kinder zu reagieren und ggf. weitere demokratische Prozesse zu aktivieren. Ein wertschätzender Dialog und eine positive Atmosphäre sind relevante Voraussetzungen für das Gelingen. Auch angesichts des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) erhält das partizipative Handeln einen verpflichtenden Rahmen für die Bildungsarbeit in unserer Einrichtung. Beispiele für Partizipation in der Kindertagesstätte Bussardstraße sind:

- Mitbestimmung der Kinder bei der Raumgestaltung
- Mitbestimmung der Kinder beim Ablauf des Morgenkreises
- Mitbestimmung der Kinder bei der Gestaltung des Tagesablaufs
- Selbstbestimmung der Kinder bei der Spielauswahl
- Gemeinsames Aushandeln von Gruppenregeln mit den Kindern.
- Mitbestimmung der Kinder bei der Gestaltung von Festen und Feiern
- Entscheidung des Kindes, welche Fachkraft die Wickel- und Toilettensituation begleitet
- Entscheidung des Kindes, welche Fachkraft tröstet oder unterstützt.
- Mitentscheidung bei der Auswahl der Kleidung.

### **3.2. Beschwerdemanagement**

Es wird bei uns ein Klima angestrebt, in dem Kritik ausdrücklich erwünscht ist und als Anregung zur Weiterentwicklung verstanden wird.

Die Äußerung von Beschwerden kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Manche Kinder können eine pädagogische Fachkraft selbst ansprechen. Jüngere oder schüchterne Kinder sind dazu allerdings oft noch nicht in der Lage. Deshalb ist es wichtig, dass das Personal feinfühlig auf nonverbale Äußerungen der Kinder achtet und eingeht. Dies trifft insbesondere immer auch auf Kinder mit Teilhabebeeinträchtigungen zu und erfordert ein hohes Maß an Sensibilität. Für diese Kinder kann auch der Einsatz von Bildkarten, mit denen sie sich äußern können, unterstützend sein. Auch Erwachsene (Personal, Eltern) haben natürlich die

Möglichkeit, ihre Kritik mündlich oder schriftlich zu äußern. Sie wenden sich dabei an die pädagogischen Fachkräfte und an die Leitung. Sollte es bei schwerwiegenden Problemen keinen Konsens geben, besteht die Möglichkeit, den Träger hinzu zu ziehen.

In der Pädagogischen Konzeption ist unser Beschwerdemanagement einzusehen.

### **3.3. Stärkung der Kinder**

Kinder müssen ihre Rechte kennen und in kindgerechter Form hierüber aufgeklärt werden. Einmal jährlich findet in der Kindertagesstätte Bussardstraße mit den Kindern das Programm „Stopp heißt Stopp“ durch eine Mitarbeiterin des Jugendamtes statt. Regelmäßig wird das Programm „Faustlos“ durch eine Mitarbeiterin mit den Kindern auf Gruppenebene durchgeführt.

## **VIII. Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Grenzüberschreitung**

### **1. Verfahrensweg bei individueller Kindeswohlgefährdung**

„§8a Abs. 4 SGB VIII - Verfahrensschritte

- ♣ Verpflichtung der Fachkräfte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (in der Regel mit der Leitung)
- ♣ Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft und Einbezug der Erziehungsberechtigten und Kind, sofern der Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird
- ♣ Erstellung eines individuellen Hilfe- bzw. Schutzkonzept für das betroffene Kind
- ♣ Fachkräfte sollen Erziehungsberechtigte so unterstützen, dass diese Hilfen in Anspruch nehmen, falls erforderlich
- ♣ Wenn die überlegten Maßnahmen/Hilfen den Schutz nicht sicherstellen oder die Erziehungsberechtigten keine Hilfe annehmen, ist das Jugendamt (ASD) zu informieren.

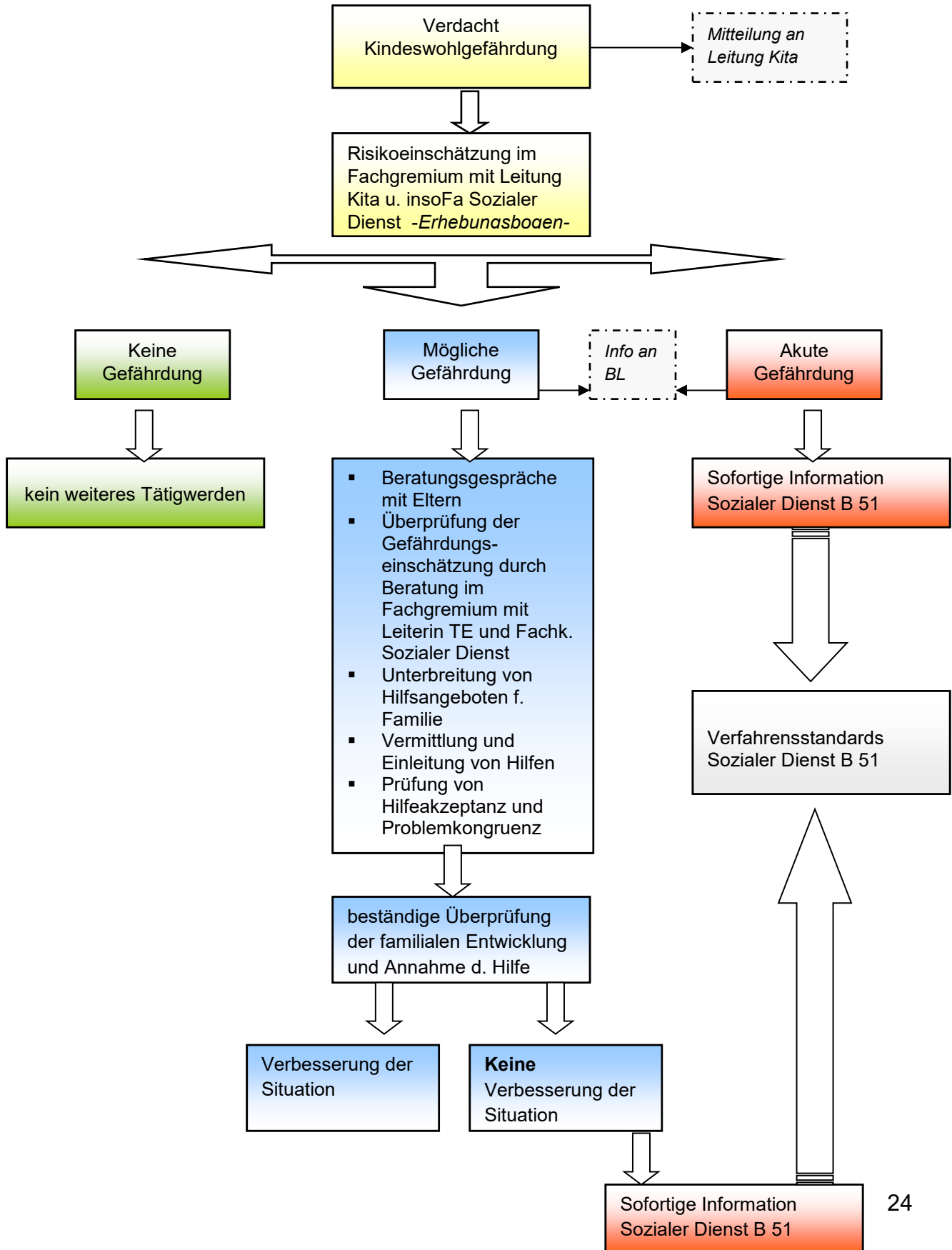
(Ausnahme: Besteht eine akute Gefährdung, die das sofortige Tätigwerden des Jugendamtes (ASD) erfordert, muss die Kita direkt das Jugendamt (ASD) informieren)“ (Passek, Janina, Landesjugendamt Rheinland,2022

(Themenkomplex Kinderschutz und Institutionelles Schutzkonzept (padlet.com) )

Das folgende Schaubild zeigt das genaue Vorgehen bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung für alle städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kaarst. Die einzelnen Schritte sind dem pädagogischen Fachpersonal bekannt und bewusst. Neue Mitarbeiter/Innen werden umgehend über das Verfahren geschult und

informiert. Im Rahmen des Verfahrens sind die einzelnen Schritte und Vereinbarungen sorgfältig zu dokumentieren

**Ablaufdiagramm städtische Kindertageseinrichtungen**





## 2. Verfahrensweg bei institutioneller Kindeswohlgefährdung

Diese Meldepflichten beziehen sich auf Anhaltspunkte, die innerhalb der Einrichtung liegen. Grenze ist hier nicht die Gefährdung des Kindeswohls, sondern Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen.

Gemäß §47 Abs.1Nr.2 SGB VIII haben Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde (Landesjugendamt) unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen.

„Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

- ♣ Fehlverhalten von Mitarbeiter\*innen (oder anderen Personen)
- ♣ Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter\*innen
- ♣ Besonders schwere Unfälle von Kindern
- ♣ Neu: ... mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)...
- ♣ Massive Beschwerden (kindeswohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)
- ♣ Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen
- ♣ Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse
- ♣ Grenzübertretendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern“  
(Janina Passek, LVR-Landesjugendamt Rheinland 2022)

Die Leitung der Einrichtung teilt ihre Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls eines Kindes innerhalb der Einrichtung dem Träger mit. Nach Abschluss der Gefährdungseinschätzung erfolgt gegebenenfalls eine Meldung des Trägers an das Landesjugendamt.

## IX. Kooperationspartner im Gewaltschutz

- Jugendamt der Stadt Kaarst, sozialer Dienst
- Netzwerk Frühe Hilfen
- Landschaftsverband Rheinland
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Diakonie Kaaarst
- Ambulanz für Kinderschutz, Ev. Jugend-und Familienhilfe gGmbH, Neuss
- Eberhard Jung, u.a. Kinderpsychotherapeut, Supervisor, Freie Praxis in Duisburg
- Autismus-Ambulanz linker Niederrhein e.V.
- Kinderärzte
- Lukaskrankenhaus Neuss

## **X. Evaluation:**

Alle Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung werden dokumentiert, besprochen und bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung begleitet. In den Teambesprechungen wird regelmäßig auf die Verfahrensweisen hingewiesen. Mindestens einmal jährlich soll das bestehende Schutzkonzept mit dem gesamten Team besprochen, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. werden.

## **XI. Ausblick**

Im Zuge der Beteiligung der Kinder und der Eltern sollen in einem nächsten Schritt Fragebögen entworfen werden um Eltern und Kinder angemessen zu beteiligen und diese mit in das Gewaltschutzkonzept aufgenommen werden.

## **XII. Literaturhinweise:**

Bildungsakademie BIS,2022, Kinder mit Behinderung im Kinderschutz

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16)

Bundesministerium für Familie,Senioren, Frauen und Jugend,2018, VN –  
Kinderrechtskonvention, [BMFSFJ - VN-Kinderrechtskonvention](#)

Bundeszentrale für politische Bildung,18.11.2019, 30 Jahre UN-  
Kinderrechtskonvention, [30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention | Hintergrund aktuell | bpb.de](#)

Der Paritätische,Paritätisches Jugendwerk NRW,2022, Das neue  
Landeskinderschutzgesetz NRW und seine Bedeutung für die Träger der Kinder-und  
Jugendarbeit.

Deutsches Kinderhilfswerk, Der Aufbau der UN-Kinderrechtskonvention, [Aufbau der  
Konvention - kinderrechte.de](#)

Kita Maria Schutz Aiterhofen, 2022, Gewaltschutzkonzept,

LVR, Landschaftsverband Rheinland, 2019, Kinderschutz in der  
Kindertagesbetreuung,

LVR, 2022 Dokumentation (online-Veranstaltung) Präventiver Kinderschutz in der  
Kindertagesbetreuung,

LVR Landschaftsverband Rheinland, [Themenkomplex Kinderschutz und  
Institutionelles Schutzkonzept \(padlet.com\)](#)

Maywald,Jörg, Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept, 2.Auflage,2022

Passek, Janina, LVR-Landesjugendamt Rheinland,2022, Rechtliche Grundlagen des  
Kinderschutzes innerhalb der Kindertagesbetreuung.

Stadt Kaarst, 2022, Verfahrensstandards Kindeswohlgefährdung,

Stadt Kaarst, Arbeitshilfe zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes.

## **Anhang**

Verfahrensstandards Zum Kinderschutz der Stadt Kaarst